



REGLEMENT BEOBACHTUNGSSTATUS

Schulleitung und Lehrerschaft des Realgymnasiums haben - als Reaktion auf zunehmende Verhaltensauffälligkeiten bei gewissen Schülerinnen und Schülern - den Beobachtungsstatus eingeführt. Er ist ein pädagogisches Instrument, um regelwidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu erfassen und dauerhaft zu bessern sowie ihnen Unterstützung anzubieten, falls dies erforderlich ist. Der Beobachtungsstatus ist keine disziplinarische, sondern eine pädagogische Massnahme.

1. Grundsätzliches

Schülerinnen und Schüler des Realgymnasiums, die wiederholt gegen die an der Schule geltenden Verhaltensregeln verstossen, werden nach einem einheitlichen System rechtzeitig erfasst, getadelt und bestraft und dann weiter beobachtet, so dass sich ihr Verhalten möglichst schnell und andauernd bessert. Die betreffenden Eltern* werden informiert und in die Verantwortung genommen. Falls so keine Änderung des regelwidrigen Verhaltens erreicht wird, ergreift die Schule weitere disziplinarische und pädagogische Massnahmen, um die Einhaltung der Schulregeln sicherzustellen.

2. Erwartetes Verhalten im Schulbetrieb

Alle Schülerinnen und Schüler halten sich an die am Realgymnasium geltenden Regeln. Diese sind in der Hausordnung¹, im Disziplinarreglement² sowie den zehn Regeln³ schriftlich festgehalten. Insbesondere achten die Schülerinnen und Schüler darauf, dass sie

- mit Kameraden und Lehrpersonen respektvoll umgehen
- den Unterricht nicht stören
- die Hausaufgaben erledigen
- das notwendige Schulmaterial dabei haben
- pünktlich zum Unterricht erscheinen
- Absenzen ordnungsgemäss entschuldigen

3. Vorgehen bei regelwidrigem Verhalten

Die Lehrpersonen reagieren auf abweichendes Verhalten der Jugendlichen frühzeitig und verhältnismässig. Sie melden eine disziplinarische Massnahme (Strafaufgabe, Wegweisen aus der Lektion, Strafstunde usw.), die sie gegen einen Schüler oder eine Schülerin ergriffen haben, schriftlich der Klassenlehrperson - in gravierenden Fällen auch der Schulleitung und den Eltern.

4. Versetzen in den Beobachtungsstatus

Falls sich bei der Klassenlehrperson die Meldungen über eine Schülerin/einen Schüler häufen, spricht die Klassenlehrperson mit der Schülerin/dem Schüler, und sie informiert die Eltern* sowie die Schulleitung. Die Klassenlehrperson kann der Schulleitung die Versetzung der Schülerin/des Schülers in den Beobachtungsstatus beantragen. Die Schulleitung entscheidet auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes - nach einer Anhörung der Schülerin/des Schülers - über den Antrag. Zusätzlich zur Anordnung des Beobachtungsstatus (oder stattdessen) kann die Schulleitung eine Disziplinar-massnahme gemäss §§ 10 und 11 des Disziplinarreglements der Mittelschulen aussprechen. Zudem können eine Abklärung, eine Therapie oder unterstützende Massnahmen empfohlen bzw. angeordnet werden. Anstelle der Schulleitung kann der Klassenkonvent den Beobachtungsstatus und allfällige Disziplinar-massnahmen beschliessen.

5. Information und Kommunikation

Wird eine Schülerin/ein Schüler durch den Klassenkonvent oder die Schulleitung in den Beobachtungsstatus versetzt, teilt dies die Schulleitung der Schülerin/dem Schüler persönlich mit - in der Regel beim Gespräch zur Anhörung (siehe Punkt 4). Die Schulleitung informiert schriftlich die Eltern* sowie alle Lehrpersonen der betreffenden Klasse. Die Klassenlehrperson steht den Eltern für Auskünfte zur Verfügung. Von den Eltern wird erwartet, dass sie durch geeignete Massnahmen zu Hause darauf hinwirken, dass sich das Verhalten ihrer Tochter / ihres Sohnes in der Schule bessert. Eine Schülerin/ein Schüler wird für mindestens ein Quartal und höchstens ein Semester in den Beobachtungsstatus versetzt. Die Dauer wird dem Schüler im Gespräch mitgeteilt und im Brief an die Eltern* festgehalten.

6. Verlauf des Beobachtungsstatus

Im Beobachtungszeitraum sind alle Lehrkräfte verpflichtet, störendes Verhalten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers und die dagegen ergriffene(n) Massnahme(n) der Klassenlehrperson via Email (oder dem Formular 2702) zu melden. Die Klassenlehrperson berichtet der Schulleitung nach vier Wochen und am Ende des Beobachtungszeitraums sowie dem Klassenkonvent am Ende des Semesters über die Entwicklung des Verhaltens der in den Beobachtungsstatus versetzten Schülerinnen und Schüler. Schulleitung und Klassenkonvent können disziplinarische Massnahmen sowie Aufheben oder Verlängern des Beobachtungsstatus (siehe Punkt 7) beschliessen.

7. Aufheben oder Verlängern des Beobachtungsstatus

Am Ende des festgelegten Beobachtungszeitraums entscheidet die Schulleitung bzw. der Klassenkonvent, ob der Beobachtungsstatus aufgehoben oder verlängert wird. Der Beobachtungsstatus wird aufgehoben, wenn sich das Verhalten der Schülerin/des Schülers vollständig normalisiert oder deutlich gebessert hat. Er wird verlängert, falls sich das Verhalten nur geringfügig oder gar nicht gebessert hat. In diesem Fall kann die Schulleitung oder der Klassenkonvent disziplinarische oder/und unterstützende Massnahmen anordnen. Über die Aufhebung oder Verlängerung des Beobachtungsstatus werden die Eltern* von der Schulleitung schriftlich informiert. Die Klassenlehrperson orientiert die Schülerin/den Schüler und steht den Eltern für Auskünfte zur Verfügung. In besonderen Fällen findet ein Gespräch zwischen der Schulleitung und der Schülerin/dem Schüler statt.

Am Ende der 2. Klasse wird der Beobachtungsstatus in jedem Fall aufgehoben; es erfolgt keine schriftliche Information der Eltern.

* Die Eltern mündiger Schülerinnen und Schüler werden nur dann informiert und einbezogen, wenn sie für den Unterhalt der Schülerinnen und Schüler aufkommen.

Dieses Reglement wurde am Gesamtkonvent vom 17. März 2009 beschlossen. Es trat auf Beginn des Schuljahres 2009/10 in Kraft und wurde auf Beginn des Schuljahres 20/21 revidiert.

23.08.2020

Die Schulleitung

- ¹ Dokument 2203 Hausordnung
- ² Dokument 2210 Disziplinarreglement
- ³ Dokument 2201 Zehn Regeln